



Anzeige einer Großanlage* zur Trinkwasserwärmung
gemäß § 13 Abs. 5 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils gültigen Fassung

1. Objekt und Anlage

Objekt

Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Objektbezeichnung, Name (z.B.: Mietshaus, Hotel, Krankenhaus, Schwimmbad, Sportanlage)	
Anzahl der versorgten Wohneinheiten/ Personen (Näherungswert)	

Anlage

<input type="checkbox"/> Warmwasserspeicher >400 Liter	<input type="checkbox"/> Leitungsvolumen >3 Liter
<input type="checkbox"/> Aerosolbildung (z.B. Dusche)	<input type="checkbox"/> ortsfeste Anlage <input type="checkbox"/> nicht ortsfeste Anlage

Nutzung

<input type="checkbox"/> gewerblich**	<input type="checkbox"/> öffentlich***	<input type="checkbox"/> beides
---------------------------------------	--	---------------------------------

2. Eigentümer bzw. Objektverwaltung

Name	Ansprechpartner	
Anschrift (Straße, Hausnummer)	Anschrift (PLZ, Ort)	
E-Mail	Tel. tagsüber	Fax

3. Grund der Anzeige

<input type="checkbox"/> Betrieb einer existierenden Großanlage zur Trinkwassererwärmung	
<input type="checkbox"/> Inbetriebnahme einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung zum	
<input type="checkbox"/> Stilllegung einer bestehenden Großanlage zur Trinkwassererwärmung zum	
<input type="checkbox"/> Bauliche oder betriebstechnische Änderung einer bestehenden Großanlage ab	
Beschreibung der Änderung:	

Ort, Datum	Unterschrift des Anzeigenden
-------------------	-------------------------------------

***Großanlagen**

sind Anlagen mit Trinkwasser > 400 Liter und/oder Rohrleitungsvolumen > 3 Liter zwischen Ausgang Trinkwassererwärmer und Entnahmestelle.

Bei Ein- und Zweifamilienhäusern mit reiner Wohnnutzung ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Großanlage zur Trinkwassererwärmung vorhanden ist.

****Gewerblich**

Die unmittelbare und mittelbare, zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer selbständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit.

*****Öffentlich**

Die Trinkwasserbereitstellung für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis

Hinweis:

Ordnungswidrig im Sinne § 73 Abs. 1 Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer entgegen § 13 Abs. 5 TrinkwV eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.